

Einwohnergemeinde Attinghausen



REGLEMENT

für den Gemeindevorstand
von Attinghausen

vom 01. Januar 2007

1. Der Gemeindegewählten wird durch den Gemeinderat gewählt.
2. Der Gemeindegewählten ist berechtigt, als neutrale Amtsperson seine Aufgaben, gemäss nachstehendem Pflichtenheft, nach aussen wahrzunehmen.
3. Dem Gemeindegewählten obliegen folgende Pflichten:
 - 3.1 Besorgung von amtlichen Verrichtungen nach Weisung der Behörden.
 - 3.2 Zustellung von amtlichen Vorladungen, Anzeigen und Mitteilungen.
 - 3.3 Teilnahme an den Offenen Dorfgemeinden als 1. Stimmenzähler.
 - 3.4 Der Gemeindegewählten verpflichtet sich bei Bedarf an Versteigerungen mitzuwirken (Artikel 98 EG/ZGB).
 - 3.5 Mitwirkung im Abstimmungsbüro, gemäss Aufgebot.
 - 3.6 Waisenamtliche Bestandesaufnahmen, nach Weisung des Sozialvorstehers oder des Gemeindegewählten.
 - 3.7 Gewährperson für private Verrichtungen, z.B. Wohnungsabnahmen, Augenscheine etc.
4. Für seine Amtstätigkeit wird er wie folgt entschädigt:
 - 4.1 In erster Linie sind vorgenannte Aufgaben Bestandteil des ordentlichen Pflichtenheftes. Sie sind somit Lohnbestandteil und werden nicht separat vergütet.
 - 4.2 Für Aufträge von kantonalen Behörden und Amtsstellen ist die kantonale Gebührenverordnung massgebend.
 - 4.3 Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Gemeindeversammlungen, Abstimmungsbüro etc.) sind entsprechend dem Zeitaufwand nach Massgabe der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Attinghausen zu entschädigen.
5. Für Verrichtungen nach Ziffer 3.7 ist ein Doppel des Rapportes der Gemeindekasse zur Weiterverrechnung an den Auftraggeber abzugeben. Der Ansatz beträgt Fr. 60.-- je Stunde.
6. Während seinen Amtshandlungen ist der Gemeindegewählten gegen Betriebsunfall bei der Gemeindeverwaltung versichert. Er ist auch in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Einwohnergemeinde einbezogen.

